

Rahmenvereinbarung

zwischen

der **Volkswagen AG**, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- nachfolgend **Volkswagen** -

vertreten durch

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Hohe Bleichen 7, 20354 Hamburg

und

dem **Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

- nachfolgend **vzbv** -

vertreten durch

RUSS Litigation Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr

- nachfolgend gemeinsam **die Parteien** -

Vorbemerkung

Die Parteien sind Musterklägerin (vzbv) und Musterbeklagte (Volkswagen) der Musterfeststellungsklage, die unter dem Aktenzeichen 4 MK 1/18 beim OLG Braunschweig rechtshängig ist (**MFK**). Zum 29. September 2019 waren im Klageregister ca. 446.000 Anmeldungen registriert. Bis zum 30. September 2019, dem Tag der ersten mündlichen Verhandlung in der MFK, waren beim Klageregister ca. 78.000 Rücknahmen von Anmeldungen eingegangen. Die Erfassung der Rücknahmen im Register ist noch nicht abgeschlossen und wird vermutlich noch mehrere Monate in Anspruch nehmen. Nach dem derzeit vorliegenden vorläufigen Klageregisterauszug (Stand: 19. Dezember 2019) liegen abzüglich von Doppelanmeldungen und bereits eingetragenen Rücknahmen insgesamt ca. 366.000 Anmeldungen im Klageregister vor. Nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz müssen ca. 33.000 weitere Rücknahmen noch nachgetragen werden. Danach wird sich die Zahl der Anmeldungen nochmals reduzieren.

Vor dem Hintergrund der tatsächlichen und rechtlichen Unsicherheiten im Hinblick auf die in der MFK streitgegenständlichen Feststellungsziele und die behaupteten Ansprüche der

angemeldeten Verbraucher beabsichtigen die Parteien, die MFK durch die vorliegende Vereinbarung ohne wechselseitige Anerkennung von Rechtspflichten und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage zu beenden.

In diesem Zusammenhang will Volkswagen bestimmten zur MFK angemeldeten Verbrauchern die Möglichkeit einräumen, mit Volkswagen außergerichtliche Einzelvergleiche zu bestimmten Konditionen abzuschließen.

Die außergerichtlichen Einzelvergleiche sollen Verbrauchern im Sinne des § 29c Abs. 2 ZPO angeboten werden, sofern sie folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- (i) Erwerb eines Fahrzeugs mit einem Motor des Typs EA 189 EU5 oder EU6, in dem eine vom Kraftfahrt-Bundesamt (**KBA**) oder funktionsgleichen ausländischen Behörden als unzulässig eingeordnete Abschalteneinrichtung verbaut war oder ist (**betreffenes Fahrzeug**), vor dem 1. Januar 2016,
- (ii) zum Zeitpunkt des Erwerbs Wohnsitz in Deutschland
- (iii) sofern für dasselbe Fahrzeug mehrere Anmeldungen zum Klageregister vorliegen, ist der betreffende Verbraucher der letztmalige Erwerber vor dem 1. Januar 2016
- (iv) Anmeldung von vermeintlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Erwerb eines betroffenen Fahrzeugs bis zum 29. September 2019 zum Klageregister, Aktenzeichen 4 MK 1/18 und keine Rücknahme der Anmeldung
- (v) keine vorherige Abtretung ihrer behaupteten Ansprüche gegen Volkswagen an Dritte
- (vi) kein vorheriges rechtskräftiges Urteil und kein vorheriger abgeschlossener Vergleich über ihre behaupteten Ansprüche

(im Folgenden **qualifizierte Anmelder**)

Volkswagen geht anhand von Hochrechnungen auf Basis des aktuell vorliegenden vorläufigen Klageregisterauszugs davon aus, dass es ca. 262.500 qualifizierte Anmelder gibt.

Zum Zwecke des Abschlusses der außergerichtlichen Einzelvergleiche wird Volkswagen eine IT-Plattform (**IT-Plattform**) einrichten und betreiben, auf der die qualifizierten Anmelder mit Volkswagen die außergerichtlichen Einzelvergleiche schließen können. Für qualifizierte Anmelder, die keinen Vergleich über die IT-Plattform schließen möchten, wird ein Call Center eingerichtet, das für die qualifizierten Anmelder zum Zwecke des Einzelvergleichsschlusses telefonisch und auch postalisch erreichbar ist.

Die außergerichtlichen Einzelvergleiche sollen eine Einmalzahlung für die qualifizierten Anmelder gegen eine weitreichende Abgeltung etwaiger Ansprüche im Hinblick auf den Erwerb der betroffenen Fahrzeuge zum Gegenstand haben. Der vzbv wird im Gegenzug die MFK vollständig zurücknehmen (§ 3 dieser Rahmenvereinbarung).

§ 1 – Einzelvergleichsschluss zwischen Volkswagen und den qualifizierten Anmeldern

Volkswagen verpflichtet sich, mit den qualifizierten Anmeldern außergerichtliche Einzelvergleiche im Sinne des § 779 BGB unter den nachstehend genannten Voraussetzungen abzuschließen.

§ 1.1 – Einzelvergleichsabschluss über die IT-Plattform oder ein Call Center

Die qualifizierten Anmelder können mit Volkswagen über die IT-Plattform oder ein Call Center einen Vergleich über behauptete Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb ihres betroffenen Fahrzeugs abschließen.

Zu diesem Zweck werden zunächst folgende Anmelder angeschrieben:

- Anmelder mit inländischer Anschrift im Klageregister,
- sofern diese nicht im Klageregister angegeben haben, das betroffene Fahrzeug erst am oder nach dem 1. Januar 2016 erworben zu haben.

Sie werden darüber informiert, dass sie, sofern sie qualifizierte Anmelder sind, im Zeitraum vom 20. März 2020 bis zum 20. April 2020 (einschließlich) (*Vergleichsphase*) Einzelvergleiche mit Volkswagen abschließen können. Die Anmelder werden in diesem Schreiben ebenfalls darauf hingewiesen, dass der vzbv die MFK vollständig zurücknehmen wird.

In den Anschreiben wird jedem Anmelder zur MFK eine persönliche Identifikationsnummer (*PIN*) zugewiesen. Jeder Anmelder mit inländischer Anschrift erhält nur ein einzelnes Anschreiben, doppelte Anmeldungen zum Klageregister werden von Volkswagen herausgefiltert. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen ein Anmelder mehr als ein Fahrzeug zum Klageregister angemeldet hat. In diesem Fall erhält der Anmelder ein Anschreiben pro Fahrzeug mit einer jeweils individuellen PIN. Das Muster für das Anschreiben ist dieser Vereinbarung als **Anlage 1** beigelegt.

Alle weiteren Anmelder werden unverzüglich, spätestens um den 15. März 2020, separat informiert. Die Muster für diese Anschreiben sind dieser Vereinbarung als **Anlagen 1a(1) und 1a(2)** beigelegt.

Die Übersendung der Anschreiben erfolgt über einen von Volkswagen beauftragten Dienstleister.

§ 1.2 – Voraussetzungen an den Einzelvergleichsschluss

Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein außergerichtlicher Einzelvergleichsschluss von vornherein nur für qualifizierte Anmelder in Betracht kommt. Diese müssen für einen Einzelvergleichsschluss folgende Nachweise erbringen, indem sie entweder elektronische Kopien des nachfolgenden Dokuments auf die IT-Plattform hochladen oder physische Kopien an das Call Center übermitteln:

- Zulassungsbescheinigung Teil II (vormals Fahrzeugbrief) des betroffenen Fahrzeugs

Sollte ein qualifizierter Anmelder aufgrund eines Weiterverkaufs des betroffenen Fahrzeugs oder aus anderen Gründen nicht über die Zulassungsbescheinigung Teil II verfügen, wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, seinen Erwerb des Fahrzeugs anderweitig nachzuweisen und eine Kopie seines Kaufvertrags auf die IT-Plattform hochzuladen bzw. an das Call Center zu übermitteln.

Wird ein Vergleich über das Call Center abgeschlossen, wird die Zahlung an den qualifizierten Anmelder erst dann fällig, wenn die erforderlichen Dokumente dort zugegangen sind.

Weiterhin muss der qualifizierte Anmelder im Rahmen des Vergleichsprozesses folgende Zusicherungen abgeben:

- Erwerb des betroffenen Fahrzeugs als Verbraucher mit Wohnsitz in Deutschland vor dem 1. Januar 2016
- Anmeldung von vermeintlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Erwerb eines betroffenen Fahrzeugs bis zum 29. September 2019 zum Klageregister, Aktenzeichen 4 MK 1/18 und keine Rücknahme der Anmeldung
- Keine Abtretung von behaupteten Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Erwerb an Dritte
- Kein sonstiger Vergleich im Hinblick auf das betroffene Fahrzeug und kein rechtskräftiges Urteil

Ferner muss der Anmelder angeben, ob er sein Fahrzeug weiterveräußert hat, damit Volkswagen Mehrfachzahlungen für ein betroffenes Fahrzeug vermeiden kann.

Der Abschluss eines Einzelvergleichs ist nicht möglich, solange diese Zusicherungen nicht abgegeben worden sind.

Das Muster für einen Einzelvergleich mit einem qualifizierten Anmelder ist dieser Vereinbarung als **Anlage 2** beigefügt.

§ 1.3 – Höhe der Einmalzahlung

Die Höhe der Einmalzahlungen, welche qualifizierte Anmelder erhalten können, ergibt sich aus einer Matrix, auf die sich die Parteien geeinigt haben (**Matrix**), und welche dieser Vereinbarung als **Anlage 3** beigefügt ist. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass es pro betroffenes Fahrzeug nur eine Einmalzahlung von Volkswagen gibt.

Die Matrix wird von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die vorab vom vzbv bestimmt wird, validiert. Der vzbv wählt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus der Liste der TOP 5-20 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus, die dieser Vereinbarung als **Anlage 4** beigefügt ist. Abweichend hiervon können sich die Parteien einvernehmlich auf eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verständigen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll unabhängig sein und keine Geschäftsbeziehung zu einer der Parteien haben. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft, ob der von den Parteien bei den Vergleichsverhandlungen zugrunde gelegte durchschnittliche Kaufpreis in Höhe von EUR 21.365 (**Durchschnittskaufpreis**) anhand der Angaben in dem aktuell vorliegenden

vorläufigen MFK-Registerauszug korrekt ermittelt wurde. Die Ermittlungsmethode wird in **Anlage 5** näher erläutert und ist auch für die Überprüfung maßgeblich.

Abweichungen in Höhe von unter 3 % gemessen an dem Durchschnittskaufpreis sind irrelevant und führen zu keiner Anpassung der Beträge in der Matrix. Bei einer Abweichung von diesem Durchschnittskaufpreis ab 3 % nach oben soll eine entsprechende Anpassung der 72 Einzelbeträge der Matrix erfolgen. Dadurch würde sich das oben genannte Gesamtvolumen erhöhen. Dabei ist die für die ursprüngliche Matrix gewählte Verteilung zugrunde zu legen. Volkswagen steht das Recht zu, der Einschätzung des von vzbv beauftragten Wirtschaftsprüfers durch einen eigenen Wirtschaftsprüfer entgegenzutreten. Im Streitfall entscheidet ein vom Sprecher des Vorstands des IDW benannter Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der nach der DIS-Schiedsgutachtensordnung verfährt.

§ 1.4 – Einrichtung und Betrieb der IT-Plattform und des Call Center durch Volkswagen

Volkswagen verantwortet die Einrichtung und den Betrieb der IT-Plattform und des Call Center. Bei der IT-Plattform können sich qualifizierte Anmelder während der Vergleichsphase online registrieren. Über das Call Center können qualifizierte Anmelder während der Vergleichsphase Vergleiche mit Volkswagen telefonisch besprechen und anschließend im Postwege schließen.

Volkswagen räumt den qualifizierten Verbrauchern ein vertragliches Widerrufsrecht von zwei Wochen ein.

§ 1.5 – Rechtsanwaltskosten der qualifizierten Anmelder

Soweit sich die qualifizierten Anmelder vor dem Einzelvergleichsabschluss durch einen Rechtsanwalt außergerichtlich beraten lassen, wird Volkswagen die dadurch entstandenen Kosten bis zu einer Höhe von EUR 190,00 (netto) ersetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass der qualifizierte Anmelder einen Einzelvergleich mit Volkswagen wirksam abgeschlossen und auch nicht innerhalb einer etwaigen Widerrufsfrist widerrufen hat. Der Gegenstand der anwaltlichen Beratung muss dabei konkret die Frage des Abschlusses des Einzelvergleichs und die entsprechende Beratung zwischen dem 20. März 2020 und dem 20. April 2020 erfolgt sein.

Sollte sich ein Anmelder nach erfolgter anwaltlicher Beratung gegen einen Einzelvergleichsabschluss oder für den Widerruf des Einzelvergleichsabschlusses entscheiden oder die Wirksamkeit eines bereits geschlossenen Einzelvergleichs mit anderen rechtlichen Mitteln angreifen, ist Volkswagen nicht verpflichtet, die Kosten dieser Beratung zu erstatten, auch nicht in Höhe von bis zu EUR 190.

§ 1.6 – Abwicklung

Die Abwicklung der Einzelvergleiche wird transparent gestaltet. Der vom vzbv benannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird von Beginn der Vergleichsphase der avisierte Abwicklungsprozess offengelegt und nach der letzten Auszahlung eine Gesamtübersicht über

die Einzelauszahlungen zur Verfügung gestellt. Ferner ist die vom vzbv benannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft berechtigt, während des Abwicklungsprozesses in regelmäßigen Abständen in Form von Stichproben die Ordnungsgemäßheit der Abwicklung zu prüfen. Gegenüber der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt eine vollständige Offenlegung der für die Prüfung erforderlichen Informationen. Eine Berufung auf Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

Die Kanzlei RUSS wird bei der Abwicklung der Einzelvergleiche nicht tätig werden. Die Kanzleien Stoll & Sauer und Rogert & Ulbrich dürfen im Hinblick auf Beratung und Vertretung von Verbrauchern tätig werden.

Der vzbv verpflichtet sich, der RUSS zu untersagen, die der RUSS vorliegenden Daten aus dem Klageregister an die Kanzleien Stoll & Sauer und Rogert & Ulbrich weiterzugeben. Der vzbv verpflichtet sich ferner, von den Gründungspartnern der RUSS die ausdrückliche Zusicherung einzuholen, dass diese die Daten aus dem Klageregister weder für die Zwecke der Mandatsanbahnung der RUSS, noch der Kanzleien Stoll & Sauer und Rogert & Ulbrich verwenden oder Dritten zugänglich machen werden. Der vzbv verpflichtet sich, diese Zusicherung im Falle des Zuwiderhandelns notfalls gerichtlich, z. B. mittels Unterlassungsverfügungen, durchzusetzen.

§ 2 – Ombudsstelle

Für Streitfragen zwischen einem qualifizierten Anmelder und Volkswagen im Rahmen der Abwicklung bspw. über die Anspruchsberechtigung des qualifizierten Anmelders wird eine unabhängige Ombudsstelle eingerichtet.

Die Ombudsstelle wird von [REDACTED] („*Ombudsleute*“) geleitet. Die Ombudsleute sind für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich. Sie erhalten ein Mitspracherecht bei der Auswahl und Beauftragung des Unterbaus. Weder die Ombudsleute, noch der von ihnen beaufsichtigte Unterbau unterliegen den Weisungen der Parteien hinsichtlich der Beilegung von Streitfällen. Sollte die Ombudsstelle zu dem Schluss kommen, dass Volkswagen einen Einzelvergleichsabschluss zu Unrecht verweigert oder einen Zahlungsbetrag unzutreffend ermittelt hat, ist Volkswagen verpflichtet, den betreffenden Einzelvergleich abzuschließen bzw. den betreffenden Fehlbetrag auszugleichen.

Die Vergütung der Ombudsleute und des Unterbaus darf nicht in Abhängigkeit von dem Ergebnis der Entscheidung über Streitigkeiten stehen. Die Kosten der Ombudsstelle werden von Volkswagen übernommen. Unabhängig davon ist es Volkswagen unbenommen, mit den Ombudsleuten sowie dem Unterbau zu vereinbaren, dass die Kosten angemessen sein und in prüffähiger Form in Rechnung gestellt werden müssen. Die Ombudsstelle wird für eine Dauer vom 20. April bis zum 31. August 2020 (einschließlich) eingerichtet. Bereits eingeleitete Streitfälle werden auch über dieses Datum hinaus beigelegt, wenn sie nicht vorher erledigt werden konnten.

§ 3 – Klagerücknahme

Der vzbv verpflichtet sich, nach Ende der Vergleichsphase die MFK durch unverzügliche Mitteilung an das Oberlandesgericht Braunschweig vollständig im Sinne der §§ 610 Abs. 5 S. 1, 269 ZPO zurückzunehmen. Volkswagen erklärt bereits jetzt die korrespondierenden prozessualen Erklärungen abzugeben. Kostenanträge stellen die Parteien nicht.

Weiterhin verpflichtet sich der vzbv, keine neue Musterfeststellungsklage gegen Volkswagen im Zusammenhang mit betroffenen Fahrzeugen zu erheben. Der vzbv verpflichtet sich ferner, im Zusammenhang mit betroffenen Fahrzeugen keine Musterfeststellungsklagen gegen die AUDI AG, ŠKODA AUTO A.S., SEAT, S.A., ŠKODA AUTO Deutschland GmbH, SEAT Deutschland GmbH, gegen die Volkswagen Financial Services AG, die Volkswagen Bank GmbH und deren Zweigniederlassungen, das heißt die AUDI, SEAT und ŠKODA Banken, sowie gegen die Volkswagen Leasing GmbH und ihre Zweigniederlassungen zu erheben.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine neue Musterfeststellungsklage im Zusammenhang mit den betroffenen Fahrzeugen unzulässig wäre.

Die Verpflichtung zur Rücknahme der MFK gilt unabhängig davon, wie viele Anmelder mit Volkswagen Einzelvergleiche nach § 1 dieser Rahmenvereinbarung schließen.

§ 4 – Kosten

Volkswagen trägt die durch die MFK verursachten Gerichtskosten des vzbv.

Volkswagen trägt darüber hinaus die dem vzbv entstandenen Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit der Verhandlung dieser Rahmenvereinbarung, die die Kanzlei RUSS dem vzbv in Rechnung stellen wird. Die Parteien sind sich einig darüber, dass diese Kosten den nach Zeitaufwand in Rechnung gestellten Kosten der drei für Volkswagen tätigen Partner der Rechtsanwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP für den Zeitraum 1. Dezember 2019 bis zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung entsprechen (Modell: geteilt durch 3 / mal 4).

Die Frage, ob die Kanzlei RUSS Gebührenansprüche gegenüber den qualifizierten Anmeldern geltend machen muss, stellt sich nicht mehr.

Volkswagen übernimmt ferner die Kosten für die Beratung des vzbv im Kontext der Verhandlungen über diese Rahmenvereinbarung durch [REDACTED] in Höhe der Beträge, die [REDACTED] Volkswagen für ihre Gutachtertätigkeit in Rechnung stellen. Volkswagen trägt auch die Kosten der Wirtschaftsprüfer [REDACTED].

Die Kosten für die in § 1.3 sowie § 1.6 beschriebenen Tätigkeiten einer vom vzbv benannten Wirtschaftsprüfergesellschaft übernimmt Volkswagen ebenfalls.

§ 5 – Vertraulichkeit

Die Begleitung der Verhandlungen der Vertragsparteien durch den Güterichter – [REDACTED] – erfolgte vertraulich. Die Parteien vereinbarten die Fortgeltung

dieser Vertraulichkeit und Verschwiegenheit auch für die Zukunft. Dies gilt insbesondere auch für Streitigkeiten aus der hier geschlossenen Rahmenvereinbarung und daraus resultierenden Vertragsabschlüssen.

§ 6

Kommunikation

Die öffentliche Bekanntgabe des Abschlusses dieser Rahmenvereinbarung erfolgt zunächst durch das Oberlandesgericht Braunschweig.

Beide Parteien stimmen ihre jeweiligen Presseerklärungen miteinander ab. Die Kommunikation beider Parteien und ihrer rechtlichen Berater ist darauf gerichtet, den Abschluss der Einzelvergleiche konstruktiv zu begleiten. Die Presseerklärungen werden erst nach der Bekanntgabe dieser Rahmenvereinbarung durch das Oberlandesgericht veröffentlicht.

Der vzbv enthält sich aller öffentlichen Äußerungen, die die erzielte Einigung und die Bedingungen der Einzelvergleiche als Hinweis auf oder gar Anerkennung einer bestimmten Sach- und Rechtslage seitens der Volkswagen AG erscheinen lassen könnten.

§ 7 – Datenschutz

Die zur Durchführung der in § 1 dieser Rahmenvereinbarung geregelten Abwicklung der Einzelvergleiche erforderliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt durch Volkswagen als Verantwortlicher i.S.d. anwendbaren Datenschutzrechts. Der vzbv wird in diesem Zusammenhang keine personenbezogenen Daten von qualifizierten Anmeldern verarbeiten.

§ 8 – Schriftform

Diese Vereinbarung unterliegt der Schriftform. Abweichungen von diesem § 8 sind ebenfalls nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

§ 9 – Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die dem mit der unwirksamen Regelung Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall einer vertraglichen Lücke.